OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605992/15/FP

Datum:
Linz, 25. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A. L., x, vertreten durch Dr. C N, Rechtsanwalt, W, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.3.2023, GZ: BHVB/922170087426/22, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe auf 290 Euro (52 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 29 Euro.

III. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 hat A. L., x, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft (= Zustellung) dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 122,40 Euro zu entrichten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde wegen eines Verstoßes gegen § 99 Abs 2d StVO eine Geldstrafe iHv 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 2 Stunden) über den Beschwerdeführer und lastete ihm an, am 4. August 2022 um 17:20 Uhr auf der B153 bei Str.Km 10,51 die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 50 km/h überschritten zu haben.

I.2. Gegen das angeführte Straferkenntnis erhob der Bf mit Beschwerde vom 17. April 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass der Eichschein auch durch die in § 48 MEG genannten Gründe seine Gültigkeit verliere. Ob einer dieser Gründe vorliege, sei von Amts wegen zu erheben.

Der Bf zweifelte zudem die korrekte Einrichtung der Laserpistole an.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlungen an Ort und Stelle. Aufgrund der Darstellungen des Bf in Bezug auf die Einrichtung des Geräts und die nach dem Aktenstand vorgenommene Verwendung eines Baums für die Nullmessung erachtete das Gericht es als erforderlich, die Eignung dieses Baumes unter Beiziehung eines Amtssachverständigen an Ort und Stelle zu verifizieren. Deshalb fand bereits am 29. August 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt. Aufgrund eines kurzfristigen unabwendbaren Einsatzes (Drohneneinsatz zur Suche nach einer vermissten Person) war der messende Beamte verhindert und konnte mit den Angaben des zweiten anwesenden Beamten die wesentlichen Fragen nicht abschließend geklärt werden, weshalb am 10. Oktober 2023 neuerlich eine Verhandlung an Ort und Stelle stattfand, an welcher der messende Beamte Insp. P. teilnahm und die Einrichtung der Laserpistole vorführte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 4. August 2022 um 17:20 Uhr auf der B153 bei Str.Km 10,51 das KFZ mit dem KZ: x gelenkt. Er hat dabei eine Geschwindigkeit von 150 km/h eingehalten. Der Tatort liegt im Freiland.
[Anzeige, ASV, Aussage Insp. P.]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Wie weiter oben bereits dargelegt, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwei Verhandlungen an Ort und Stelle durchgeführt. An diesen nahm der Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. R. H. teil, welcher nach Einvernahme des Meldungslegers und Durchführung von Messversuchen bzw. Nachstellung der Kalibrierungs- und Einrichtungshandgriffe, welche vor Verwendung einer Laserpistole grundsätzlich erforderlich sind, ein Gutachten abgegeben hat. Es ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass der Beamte im Zuge seiner Einvernahme auch (und zwar von sich aus) dargelegt hat, dass er vor Montage der Schulterstütze, überprüft hat, ob Verplombungen und „Pickerl“ noch intakt sind.
Der Zeuge hat dann ausführlich den Einrichtungsvorgang beschrieben und neben der Inbetriebnahme, die entsprechend den Verwendungsbestimmungen erfolgte, die Visiereinrichtung und die Nullmessung an den besagten Baum vorgezeigt und dargelegt, dass er dies immer so mache. Es hat sich hier einerseits ergeben, dass die Laserpistole die Einrichtung im Wege des Baumes zulässt und mit der entsprechenden Tonänderung quittiert und auch eine Nullmessung an den Baumstamm problemlos möglich ist und hat andererseits der Amtssachverständige die Vornahme dieser Kalibrierungsmessungen, wie auch den gesamten Messvorgang (Entfernungen, Verwendung Schulterstütze nicht einmal erforderlich, etc.) als korrekt befunden.
Der Zeuge erwies sich als äußerst glaubwürdig. Er beschrieb den Vorgang mit freien Worten, lebensnah und weitgehend im Dialekt. Es zeigte sich, dass die Darstellungen nicht eingelernt waren. Zudem hat der Zeuge angemerkt, man müsse die Straßenmeisterei wieder einmal ersuchen, die Sträucher um den Baum auszuschneiden, was zeigt, dass die Beamten tatsächlich regelmäßig die notwendigen Kalibrierungsschritte an diesen Baum vornehmen.
Dem erkennenden Richter fielen keine Gründe auf, die Aussagen des Zeugen in Zweifel zu ziehen, weshalb sie dem Gutachten und dem Erkenntnis zugrunde gelegt werden konnten.
Das Gutachten des Amtssachverständigen, der für das Gericht seit Jahren (und davor bereits für den UVS) Gutachten erstattet und insofern als profunder Experte für die Materie bekannt ist, erweist sich als vollständig und nachvollziehbar und ist im Ergebnis durch die Wahrnehmungen des Gerichts belegt.
Es sind insgesamt keine Zweifel an der Messung aufgekommen.

Letztendlich hat der Bf in der Beschwerde lediglich auf formeller Ebene bestritten indem er die Richtigkeit der Messung anzweifelte und nicht einmal schlüssig dargelegte, dass er nicht so schnell gefahren ist. Er hat auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene dargelegt, warum er davon ausgeht, dass die Messung und die

Nachprüfung durch den Sachverständigen unrichtig sind. Der Bf ist auch zu keiner Verhandlung erschienen, weshalb er vom Gericht nicht befragt werden konnte.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Was das Vorbringen des Bf betrifft, das Gericht habe von Amts wegen die Kriterien des § 48 MEG zu überprüfen, ist er auf die dargestellte Judikatur des VwGH zur Mitwirkung hinzuweisen. Der Bf hat nicht konkret dargelegt, welche Kriterien des § 48 MEG er als nicht erfüllt erachtet und ergab sich diesbezüglich auch nicht der geringste Hinweis. Im Gegenteil hat der Meldungsleger von sich aus dargelegt, dass er die Plomben und Aufkleber am Gerät überprüft hat, weshalb sich auch hier keine Zweifel ergeben. (vgl. im Übrigen VwGH 28. März 2014, 2012/02/0078)

Es besteht insofern kein Zweifel daran, dass der Bf die ihm vorgeworfene Geschwindigkeit auch tatsächlich eingehalten hat.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.
(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.“

§ 99 Abs 2d BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
[…] (2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Entsprechend den Feststellungen hat der Bf am Tatort, der außerhalb des Ortsgebiets liegt, die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 50 km/h überschritten. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 52 lit a) Z 10a StVO erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht. Er hat lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten. Sein Verschulden ist daher indiziert.

IV.3. Strafbemessung

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

IV.4.1. Nach dem Aktenstand ist der Bf unbescholten.

Die belangte Behörde hat dem Bf in ihrem Schreiben vom 13. September 2022 mitgeteilt, dass sie von einem durchschnittlichen Einkommen ausgehen werde. Der Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert. Die belangte Behörde zog dann ein Einkommen von 1.500 Euro zur Strafbemessung heran.

Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Bf unbescholten ist. Anderes hat sich im Verfahren nicht ergeben.

Die belangte Behörde wertete einerseits die „nicht unerhebliche Überschreitung von 50%“ gesondert im Bereich des Verschuldens als für den Bf nachteilig.

Zudem wertete sie als straferschwerend (Erschwerungsgrund) die an den Tag gelegte Rücksichtlosigkeit „sowie Fahrlässigkeit“.

In Zusammenhang mit diesem Themenkomplex judiziert der VwGH wie folgt:

Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. VwGH 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), darf dem Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet. (VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149)

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent‘) erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden

Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor.
Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen.“ (VwGH 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042)

Die von der Behörde im Rahmen des Verschuldens gewertete Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit widerspricht nach dem Gesagten dem Doppelverwertungsverbot (vgl. fast deckungsgleich VwGH 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042).

Vorliegend verwertet die Behörde den Umstand der besonders hohen Geschwindigkeit mehrfach, indem sie den qualifizierten Tatbestand heranzieht, die besonders hohe Geschwindigkeit dann aber zusätzlich im Bereich des Verschuldens (arg. „von einem geringen Verschulden nicht gesprochen werden kann…“) und im Rahmen der Erschwerungsgründe („an den Tag gelegte Rücksichtslosigkeit sowie Fahrlässigkeit“) heranzieht.

IV.4.2. Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2d StVO Fahrlässigkeit vor. Strafmildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund. Erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen.

§ 99 Abs 2d StVO sieht eine Mindeststrafe von 150 Euro vor. Für Verstöße mit über 50 km/h gilt eine Mindeststrafe von 300 Euro.

Angesichts der Mindeststrafe von 150 Euro, die die qualifizierte Begehung eines Geschwindigkeitsdelikts bereits abbildet, erweist sich die Strafe von 400 Euro – ausgehend von der behördlichen Strafbemessung – bei einem fahrlässigen Ersttäter und in Anbetracht des nur durchschnittlichen Einkommens als zu hoch.

Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten zwischen 131 km/h und 150 km/h im Blick. Darunter kommt § 99 Abs 3 StVO zur Anwendung.

§ 99 Abs 2e StVO deckt Strafen ab 151 km/h ab und sieht eine Mindeststrafe von 300 Euro vor, weshalb davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass im Normalfall, bei Ersttätern bei Geschwindigkeiten ab 151 km/h Strafen von 300 Euro aus spezial- und generalpräventiven Gründen ausreichen.

Zwar liegt die Geschwindigkeit des Bf an der äußersten Grenze des § 99 Abs 2e StVO, dennoch ist für das Gericht nicht ersichtlich, warum bei einem fahrlässigen

Ersttäter eine höhere Strafe erforderlich ist, als jene, die allenfalls einem Täter zukommen würde, der noch schneller gefahren ist.

Das Gericht erachtet eine Strafe von 290 Euro – in Anlehnung an die Mindeststrafe des § 99 Abs 2e StVO – insofern als ausreichend.

Die Strafe in der nunmehrigen Höhe ist im Interesse der Generalprävention geboten, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um dem Bf das Unrecht seiner Tat angemessen vor Augen zu führen.
Die Strafe liegt im untersten Bereich des anzuwendenden Strafrahmens. Eine weitere Herabsetzung würde eine Unterbewertung des Unrechtsgehaltes der Tat bedeuten.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und des nicht nur geringen Verschuldens nicht in Betracht und hat der Bf zudem das in den zugrundeliegenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt.

Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb § 20 VStG nicht zur Anwendung kommen kann.

V. Der Beschwerde ist insofern in Bezug auf den Punkt der Strafe Folge zu geben und die Strafe angemessen herabzusetzen. Im Punkt der Schuld ist die Beschwerde abzuweisen.

VI. Kosten

Infolge des zumindest teilweisen Obsiegens fallen zulasten des Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Kosten an.

Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 29 Euro (10 %, § 64 VStG).

VII. Kommissionsgebühren

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren eingehoben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm

§ 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind (aaO Abs. 2; vgl. VwGH 19.10.2004, 2002/03/0202). Gemäß § 64 Abs 3 VStG ist dem Bestraften der Ersatz von Barauslagen (§ 76 AVG) aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz der Aufwendungen, in Holoubek/Lang [Hrsg], das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem im Verwaltungsstrafverfahren Verurteilten sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.
Die Durchführung eines Ortsaugenscheins war angesichts der Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Verwendung eines Baumes als Kalibrierungsmedium geboten. Dass zwei Verhandlungen an Ort und Stelle stattfinden mussten, ist nicht auf schuldhaftes Verhalten einer anderen Person zurückzuführen, weil die kurzfristige Unabkömmlichkeit des Zeugen Insp. P. nicht vorhersehbar und aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit (Suche nach einer vermissten Person) und seiner Spezialausbildung als Drohnenpilot geboten war. Es sind insofern keine anderen Personen ersichtlich, denen Verschulden zukommt.
Bei der mündlichen Verhandlung am 29. August 2023 an Ort und Stelle war der zuständige Richter und der Amtssachverständige anwesend. Die Verhandlung dauerte 25 Minuten, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro anfällt. Die fortgesetzte mündliche Verhandlung am 10. Oktober 2023 dauerte 40 Minuten, also zwei angefangene halbe Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr von 81,60 Euro anfällt, die der Bf zu tragen hat. Es ergibt sich der vorgeschriebene Betrag.

VIII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der im Textteil ausführlich zitierten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl